



Abwasserverband
Oberes Stanzertal
6572 Flirsch | Kläranlage
Tel. 05447 5864 | Fax 05447 5185
ara.flirsch@aon.at | www.a-w-v.at



Eingangsvermerk	Geschäftszahl
-----------------	---------------

20-50 Betten

Antrag A2.1

auf Abschluss bzw. Abänderung eines Entsorgungsvertrages zur Einleitung von Abwässern in öffentliche Kanalisationsanlagen gemäß §32b WRG 1959 idgF., und auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abwasserverbandes.

1. Allgemeine Angabe des Indirekteinleiters

Datum		
Antragssteller	Name	
	Anschrift	
	Tel. / Fax	
Indirekteinleiter: (nur ausfüllen wenn nicht mit Antragssteller ident)		

Neue Anlage/Einleitung	☐	Beschreibung der Anschlussstelle	
Änderung einer bestehenden Anlage/Einleitung	☐	Zeitpunkt der Einleitung (Jahr)	

2. Standort der zu entwässernden Anlage

Adresse	
Grundstücknummer	
Kastalgemeinde	

3. Berechnung des Niederschlagswassers

Die Berechnungsangaben für das Niederschlagswasser sind nur auszufüllen, wenn die Einleitung dieser Abwässer in eine öffentliche Kanalisation erfolgt.

Entwässerte Dachflächen	m ²	x 0,040 m ³	m ³ /d
Wege, Parkbereich, Zufahrt	m ²	x 0,040 m ³	m ³ /d
Sonstige befestigte Flächen	m ²	x 0,040 m ³	m ³ /d
Summe Oberflächenwasser			m ³ /d

Art der Entsorgung für die Oberflächenwässer	in Mischkanalisation	m ³ /d
	in Oberflächenwasserkanal	m ³ /d
	Versickerung	m ³ /d
	Gewässer	m ³ /d

4 Art des Abwassers

A2 Betriebliches Abwasser das nur geringfügig vom häuslichem abweicht über 20 Betten			
Hotel mit Halb/Vollpension		Ferienwohnungen	
Hotel mit Halb/Vollpension u. Restaurant		Restaurant	
Hotel mit Frühstücksverpflegung / Garni		Skihütte / Jausenstation / Schnellimbiss	
Pension		Zubau	
Pension / Frühstückspension		Umbau	
Appartments		Sonstiges	

6 A2 Betriebliches Abwasser, das nur geringfügig vom häuslichen abweicht

6.1 Abwasserrelevante Tätigkeiten

6.1.1 Tätigkeiten im Betrieb

Werden in Ihrem Betrieb folgende Tätigkeiten ausgeführt	ja	nein
Beherbergung von Gästen (nur Frühstücksverpflegung)		
Beherbergung von Gästen (Halb/Vollpension - Garni)		
Öffentlicher Restaurantbetrieb		
Reiner Getränkeschankbetrieb (ohne warme Mahlzeiten)		
Schankbetrieb mit warmen Imbissen (Schnellimbiss / Jausentation / etc.)		
Sauna bzw Fitnessbetrieb (mit eigenen Nasszellen wie Duschen, WC)		
Hallenbadbetrieb, Freibadbetrieb		
Hausschlachtung, Hausmetzgerei		
Sonstiges		

6.1.2 Kühlwasser

	ja	nein
Eine Ableitung von Kühlwässern in den öffentl. Kanal wird durchgeführt	☐	☐

6.1.3 Abwasser aus Hallen und/oder Freibädern

Vorgangsweise beim Wechsel des Beckenwassers	ja	nein
Sicherstellung durch innerbetriebliche Maßnahmen, dass beim Wechsel des Beckenwassers max. 40 m ³ /Tag (Chlorkonzentration max. 1,0 mg/l) in den Kanal abgeleitet werden	☐	☐

6.2 Berechnung des häuslichen bzw. dem Häuslichem vergleichbaren Abwasser

Die Ermittlung der EW_{60} -Werte erfolgt nach ÖNORM B 2502 (T1 & T2) anhand nachstehender Tabelle

Fremdenbetten mit Komfort (Du, WC, Bad)	Stk	x 2,0 EW_{60} /Stk	EW_{60}
Fremdenbetten ohne Komfort	Stk	x 1,0 EW_{60} /Stk	EW_{60}
Anzahl der Personalbetten	Stk	x 1,0 EW_{60} /Stk	EW_{60}
Ständige Einwohner	EW	x 1,0 EW_{60} /Stk	EW_{60}
Personal (nicht im Betrieb untergebracht)	P	x 0,25 EW_{60} /Stk	EW_{60}
Restaurantsitzplätze		x 0,33 EW_{60} /Stk	EW_{60}
Sitzplätze/Stehplätze (Schnellimbiss, Jausenstation, reiner Schankbetrieb)		x 0,20 EW_{60} /Stk	EW_{60}
Summe der EW_{60} - Werte			EW_{60}

Ermittlung der maximalen Abwassermenge			
Max. Tagesmenge	EW_{60}	x 0,200 m^3/EW_{60} 0,2	m^3/d

6.3 Bemessung des Fettabscheiders

6.3.1 Bemessung anhand der Essensportionen

Anzahl der Frühstücksportionen	Stk
Anzahl der Mittagessen (Pensionsbetrieb)	Stk
Anzahl der Abendessen (Pensionsbetrieb)	Stk
Anzahl der Mittagessen (Restaurant)	Stk
Anzahl der Abendessen (Restaurant)	Stk
Summe der Essensportionen	Stk

Die Größenzuordnung des Abscheiders erfolgt anhand nachstehender Tabelle
Diese ist nur bei monatlicher Entleerung zutreffend

Berechnungstabelle auffindbar unter www.sw-umweltechnik.at

Essensportionen	NG Abscheider l/s	Essensportionen	NG Abscheider l/s
Bis 200		201-400	
401-700		701-1000	
1001-1500		1501-2000	
2001-2500		2501-3000	
NG Abscheider aus Essensportionen			l/s

Bemessung nach ÖNORM EN1825-2

Gewählte Nenngröße (NG) und Type des Fettabscheiders

Hersteller, Typ		NG	
-----------------	--	----	--

6.3.1 Daten zum Fettabscheider

Eingebaut am	
Letzte Entleerung	
Belege der letzten beiden Jahre	

6.4 Grenzwerte der anfallenden und einzuleitenden Schmutzwässer

mit max.	+ 35 °C	Temperatur
mit max.	500 mg/l	BSB5
mit max.	1000 mg/l	CSB
min. / max.	6,5 / 9,5	pH-Wert
mit max.	10 mg/l	absetzbare Stoffe
mit max.	0,4 mg/l	Gesamt Chlor
mit max.	150 mg/l	schwerflüchtige lipophile Stoffe

6.5 Pläne und Beilagen für A2.1

	Lageplan / Lageskizze (mit der Einzeichnung der Einleitungsstelle in den öffentlichen Kanal)
	Typenblatt der Abwasservorreinigungsanlage (Fettabscheipder)
	Entsorgungsnachweise des Fettabscheiders (Kopie der Rechnung oder Lieferschein)
Sonstige Beilagen	

Sonstiges

Antragssteller (Blockschrift)	Ort, Datum	Unterschrift

ALLGEMEINE HINWEISE ZUM ANTRAG:

Der Antrag ist persönlich beim Abwasserverband Oberes Stanzertal, 6572 Flirsch, Kläranlage, und nur nach telefonischer Terminvereinbarung einzubringen. Auskünfte erteilt die Geschäfts- oder Betriebsleitung unter der Telefonnummer 05447 5864.

Die Zustimmung (Entsorgungsvertrag) erfolgt nach Prüfung des Antrages, der Antragsbeilage und der erforderlichen Unterlagen.

Anschlussbewilligungsgebühr

A2.1 Gastgewerbe

330,00 Euro inkl. MwSt.

Der Abwasserverband Oberes Stanzertal behält sich vor, für technische Prüfungen des Antrages, ein Ingenieurbüro oder einen Ziviltechniker heranzuziehen. Die Kosten, laut gültiger Honorarordnung für Ingenieur Leistungen, werden dem Antragssteller direkt verrechnet.

Der Antrag ist mit den gemäß §4 der Tiroler Kanalisationsverordnung idgF. erforderlichen Angaben im Zuge des baubehördlichen Verfahrens direkt bei dem Abwasserverbandes Oberes Stanzertal einzureichen. Diese erteilt die Zustimmung zur Einleitung der häuslichen Abwässer laut A1) und A2). Anschlüsse direkt an Kanäle des Abwasserverbandes dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes erfolgen.

Zu §32b, Abs.1 WRG1959 wird festgehalten, daß aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Oberes Stanzertal keine Abweichungen von den Anforderungen der einschlägigen Emissionsverordnungen (Spartenverordnungen) bewilligt werden, das heißt, die Konzentrationen, Frachten usw. der jeweils geltenden Emissionsverordnung sind Höchstwerte. Das Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedsgemeinden des Abwasserverbandes Oberes Stanzertal als Betreiber des öffentlichen Kanalisationssystems und dem Abwasserverband als Betreiber der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage einerseits und dem Kanalbenützer (Antragsteller) andererseits wird im Detail durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, welche einen verbindlichen Bestandteil des Entsorgungsvertrages bilden. Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, daß ihm die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abwasserverbandes Oberes Stanzertal bekannt sind, und er diese zustimmend zur Kenntnis genommen hat. Die Geschäftsbedingungen liegen bei der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und beim Abwasserverband zur Einsichtnahme auf, oder werden auf Wunsch dem Antragsteller zur Verfügung gestellt.

Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, daß sämtliche Arbeiten für die Herstellung/Abänderung eines Kanalanschlusses der Gemeinde/dem Abwasserverband vor Baubeginn bekanntzugeben sind. Die Zustimmung des Abwasserverbandes Oberes Stanzertal zur Indirekteinleitung umfaßt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligungen. Sollte zur Abwasserbeseitigung auch eine private Kanalisationsanlage in Anspruch genommen werden, ist dem Abwasserverband auch die Zustimmung des privaten Kanalisationsunternehmens nachzuweisen.

Sie erhalten eine Rechnung über die Anschlussbewilligungsgebühr